



Anlage

**Rechtsverordnung zur Durchführung
eines verkaufsoffenen Sonntag am 15. Mai 2011
anlässlich des Frühlingsfestes mit Autoausstellung**

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (Gesetzblatt S. 135) geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (Gesetzblatt S. 628) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 01. März 2011 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen in Donaueschingen aus Anlass des Frühlingsfestes mit Autoausstellung am Sonntag, 15. Mai 2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Rechtsverordnung findet keine Anwendung auf die Ortsteile der Stadt Donaueschingen.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Donaueschingen,

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.